



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**
Quickborn e. V.
im Landesverband Schleswig-Holstein
Vorsitzender
Kai Jacobsen
Torfstraße 9
25451 Quickborn
Tel.: 04106 12 63 93
E-Mail: vorsitz@quickborn.dlrg.de
Internet: quickborn.dlrg.de

DLRG Quickborne. V. | Torfstraße 9 | 25451 Quickborn

An alle Mitglieder der DLRG Quickborn e. V.
den DLRG KV Pinneberg,
den DLRG LV Schleswig-Holstein
Freunde, Partner und Interessierte

Quickborn, 21. Februar 2026

Einladung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) 2026

Liebe Mitglieder und Freunde der DLRG Quickborn e. V.,

hiermit laden wir zu unserer Mitgliederversammlung 2026 ein:

**am Sonntag, 8. März 2026, 14 bis 17 Uhr,
in der Mensa der Comenius-Schule Quickborn, am Freibad 3-11, 25451 Quickborn**

Die Mitgliederversammlung ist Bestandteil des 1. DLRG-Infotages der DLRG-Quickborn mit Infoständen und integrierten Hauptversammlungen der DLRG-Jugend und der DLRG.

Die Tagesordnung findet Ihr auf der nachfolgenden Seite.

Weitere Hinweise:

- Stimmberechtigt sind laut § 10 Abs. 2 nur Mitglieder ab 16 mit gezahltem Beitrag.
- **Anträge:** Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (01.03.2026) beim Vorstand eingehen. **Die Anträge des Vorstands zur Nachwahl, zur Verabschiedung eines Schutzkonzeptes sowie zur Anpassung der Satzung finden sich im Anhang dieser Einladung.**

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme!

Herzliche Grüße

Kai Jacobsen, Vorsitzender der DLRG Quickborn e. V.

Tagesordnung des Jugendtags
1. Eröffnung & Formalien
• Begrüßung • Feststellung ordnungsgemäße Einladung • Feststellung Beschlussfähigkeit • Genehmigung der Tagesordnung • Genehmigung Protokoll 2025
2. Berichte
• Bericht Jugendvorstand • Kassenbericht Jugend • Bericht Jugend-Kassenprüfer • Aussprache
3. Entlastungen
• Entlastung Ressort Wirtschaft & Finanzen • Entlastung Jugendvorstand
4. Haushalt
• Vorstellung Haushaltsplan • Aussprache • Beschlussfassung
5. Wahlen
• Kassenprüfer
6. Anträge und Beschlussfassungen
• Verabschiedung Schutzkonzept • Weitere Anträge
7. Ausblick und Abschluss
• Verschiedenes • Schlusswort Jugendvorsitzende

*Wechsel in die
Mitgliederversammlung*

*Wechsel in die
Mitgliederversammlung*

*Wechsel in die
Mitgliederversammlung*

*Wechsel in die
Mitgliederversammlung*

Wechsel in den Jugendtag

*Wechsel in die
Mitgliederversammlung*

*Wechsel in die
Mitgliederversammlung*

Tagesordnung der Mitgliederversammlung
1. Eröffnung & Formalien
• Begrüßung • Feststellung ordnungsgemäße Einladung • Feststellung Beschlussfähigkeit • Genehmigung der Tagesordnung • Genehmigung Protokoll 2025
2. Berichte
• Bericht Vorstand • Kassenbericht • Bericht Kassenprüfer • Aussprache
3. Entlastungen
• Entlastung Schatzmeister • Entlastung Vorstand
4. Haushalt
• Kenntnisnahme Haushalts- und Investitionsplanung • Aussprache
5. Wahlen
• Nachwahlen ◦ Stellv. Technische Leiterin Ausbildung • Kassenprüfer
6. Anträge und Beschlussfassungen
• Verabschiedung Schutzkonzept • Änderung der Satzung (siehe beigefügten Antrag) • Weitere Anträge
7. Ausblick und Abschluss
• Verschiedenes • Schlusswort Vorsitzender

**Antrag des Vorstands der DLRG Quickborn e. V.
zur Mitgliederversammlung am 8. März 2026
Thema „Nachwahl stellv. Technische Leitung Ausbildung“**

Die Mitgliederversammlung am 08.03.2026 stimmt im Tagesordnungspunkt 5 „Wahlen“ über folgenden Antrag ab:

In 2025 hatte der Vorstand Sabrina Matthies zu stellv. Technischer Leiter Ausbildung kommissarisch eingesetzt.

Der Vorstand bittet nun die Mitgliederversammlung um eine Nachwahl von Sabrina Matthies. Ihre Amtszeit endet regulär mit den anderen Vorstandsmitgliedern 2027

**Antrag des Vorstands der DLRG Quickborn e. V.
zur Mitgliederversammlung am 8. März 2026
Thema „Schutzkonzept“**

Die Mitgliederversammlung am 08.03.2026 stimmt über folgenden Antrag ab:

Die Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich zu den im Schutz- und Fürsorgekonzept formulierten Grundsätzen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und allen Mitgliedern vor Gewalt.

Sie beschließt das „Schutz- und Fürsorgekonzept der DLRG Quickborn e. V. (Stand 17.02.2026)“ als verbindliche Grundlage der Vereinsarbeit.

Der Vorstand wird beauftragt,

- die Umsetzung sicherzustellen,
 - die im Konzept vorgesehenen Ansprechstrukturen umzusetzen,
 - die regelmäßige Schulung und Sensibilisierung zu gewährleisten,
 - sowie das Konzept spätestens im Frühjahr 2028 evaluieren und ggf. fortschreiben zu lassen.
-

**Antrag des Vorstands der DLRG Quickborn e. V.
zur Mitgliederversammlung am 8. März 2026
Thema „Satzungsänderungen“**

Die Mitgliederversammlung am 08.03.2026 stimmt über folgenden Antrag ab:

Der DLRG-Landesverband Schleswig-Holstein hat auf seiner Landesverbandshaupttagung im Mai 2025 die Mustersatzung für die Ortsgruppen neu gefasst. In dieser sind relevante Änderungen in der Struktur des Landesverbandes, bzgl. moderner Versammlungsformate sowie rechtliche und finanzrechtliche Vorgaben eingeflossen. Zusätzlich hat der Bundesverband auf der Bundestagung eine Unvereinbarkeitsregelung beschlossen, die auch auf Gliederungsebene gilt.

Der Vorstand der DLRG Quickborn e. V. hat diese Anpassungen nun in den Änderungsvorschlag der Satzung aufgenommen. Ergänzend schlägt der Vorstand eine regional abgestimmte Anpassung der Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung vor.

Alle Änderungen sind im beigefügten Dokument („**Synopse**“) farblich hervorgehoben und begründet.

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung um Zustimmung zu den Satzungsänderungen. Dazu stellt der Vorstand **die konsolidierte Version** einer neuen Satzung zu Abstimmung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für den Vorstand der DLRG Quickborn

A handwritten signature in black ink, reading 'Kai Jacobsen'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Kai Jacobsen, Vorsitzender der DLRG Quickborn e. V.

Satzung der DLRG Quickborn e. V.

Präambel:

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

Aus Mustersatzung DLRG LV übernommen.

§1 – Name, Sitz

1. Die DLRG Quickborn e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (LV). Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Quickborn e. V. im Landesverband Schleswig-Holstein, abgekürzt „DLRG Quickborn e.V.“
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Quickborn sowie der Gemeinden Hasloh und Bönningstedt im Kreis Pinneberg.
4. Vereinssitz der DLRG Quickborn e. V. ist die Stadt Quickborn.

§2 – Zweck

1. Die Aufgabe der DLRG Quickborn e. V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - 1) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - 2) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - 3) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - 4) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - 5) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - 1) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 - 2) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 - 3) Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 - 4) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 - 5) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - 6) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - 7) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - 8) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden,
 - 9) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
 - ~~3) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,~~
 - ~~4) Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,~~
 - ~~5) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,~~
 - ~~6) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,~~
 - ~~7) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,~~
 - ~~8) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,~~
 - ~~9) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.~~

Aus Mustersatzung DLRG LV übernommen.

Aus Mustersatzung DLRG LV übernommen.

5. Grundlage der Arbeit der DLRG ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. In diesem

Rahmen vertritt die DLRG die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet diese weder in ihren Gliederungen noch bei ihren Mitgliedern.

6. Die DLRG Quickborn e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

Unvereinbarkeits-
beschluss des DLRG
Bundesverbandes

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Quickborn e. V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne ~~es~~ des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Quickborn e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Quickborn e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Quickborn e. V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Quickborn e. V. entstanden sind. Die DLRG Quickborn e. V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Nur redaktionelle
Korrekturen.

§4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Quickborn e. V., der DLRG Kreisverband Pinneberg e. V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
2. Mitglied kann nicht werden oder sein, wer öffentlich Handlungen begeht, die mit den Grundsätzen der Satzung, insbesondere § 2 Abs. 5 unvereinbar sind. Mitglied kann auch nicht werden oder sein, wer Organisationen, Vereinigungen oder Parteien aktiv unterstützt, deren Ziele in Wort oder Tat mit § 2 Abs. 5 unvereinbar sind.
- ~~2.3.~~ Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- ~~3.4.~~ Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.
Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- ~~4.5.~~ Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.
Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- ~~5.6.~~ Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Quickborn e. V. festgelegt werden.
- ~~6.7.~~ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - 1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Quickborn e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - 2) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitgliedes erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - 3) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13 .

Unvereinbar-
keitsbeschluss
des DLRG
Bundes-
verbandes

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- ~~7.8.~~ Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu

gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Quickborn e.V. zurückzugeben.

~~8.9.~~ Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Quickborn e. V. nicht verpflichtet.

~~9.10.~~ Die DLRG Quickborn e. V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Aus Mustersatzung DLRG
LV übernommen.

§6 – Verhältnis zu übergeordneten Organen

1. Die DLRG Quickborn e. V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der LV-Haupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
2. Die DLRG Quickborn e. V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Quickborn e. V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereichen ab.
4. Die DLRG Quickborn e. V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Quickborn e. V. dem Kreisverband Pinneberg e. V. und dem Landesverband Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personelnachweis zu.

6. Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Quickborn e. V. sind der Kreisvorstand und der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - ~~b) Beitragsabrechnung~~
 - ~~c) Mitgliederstatistik~~
 - ~~d) Personenverzeichnis der Funktionsträger~~
 - ~~e) Protokoll der Mitgliederversammlung~~
 - ~~f) Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)~~
 - ~~g) Freistellungsbescheid~~
 - ~~h) Jahresabschluss im Sinn der Wirtschaftsordnung der DLRG e. V.~~
8. Die Angelegenheiten der DLRG Quickborn e. V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

§7 – Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Quickborn e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Quickborn e. V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Quickborn e. V., die vom Jugendtag der DLRG Quickborn e. V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Quickborn e. V. ab.
4. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Quickborn e. V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen.
Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§8 – Organe

Organe der DLRG Quickborn e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 – Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.
6. Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z. B. Videokonferenzen,

Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffs-kennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffs-kennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z. B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

§10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Quickborn e. V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05 d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. (Jahreshauptversammlung).
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Quickborn e. V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite der DLRG Quickborn e. V. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum der Veröffentlichung auf der Internetseite.
Zusätzlich erfolgt die Einladung in Textform per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen.
Ergänzend kann auf die Mitgliederversammlung durch Aushang am DLRG-Haus oder durch Hinweise in Anzeigenwochen- oder Monatsblättern sowie deren Internetseiten oder Newsportalen mit Erscheinung im Raum Quickborn aufmerksam gemacht werden. Diese Hinweise dienen ausschließlich der Information und ersetzen nicht die Einberufung nach Satz 2.
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekanntzugeben.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Behandlung zulassen.
4. ~~Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher entweder a) durch Veröffentlichung der Einladung und Tagesordnung auf der Internetseite der DLRG Quickborn e. V. sowie Hinweis auf der „Quickborner Umschau“ und im „Quickborner Tageblatt“ oder durch Einladung in Textform an bekannte Anschrift eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies zulassen.~~
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Quickborn e. V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
 - e) Anträge
 - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der DLRG Quickborn e.V.

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

Aktualisierung an
Quickborner
Gegebenheiten plus
Entbürokratisierung
des Prozesses.

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

7. Der Vorsitzende der DLRG Quickborn e. V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,
a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume) oder
b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.
In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

§11 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Quickborn e. V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
- der Vorsitzende
 - bis zu zwei stellvertretender Vorsitzende
 - der technische Leiter Ausbildung
 - der technische Leiter Einsatz
 - der Schatzmeister
 - der Jugendvorsitzende

← redaktionelle Korrektur

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen, dieser kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) bis e) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Quickborn e. V. und dessen Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.
5. Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Quickborn e. V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die der Vorstand sich gibt. Für Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.
- 8-9. Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

§12 – Der Kreisvorstand des DLRG Kreisverbandes Pinneberg e. V. (KV)

1. Der Kreisvorstand führt die Interessen der Gliederung im Kreis Pinneberg zusammen.
2. Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
3. Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
4. Dem Kreisvorstand wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
5. Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
6. Der Kreisvorstand wird von den Vorsitzenden der im Kreis Pinneberg existierenden Gliederungen des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt.
Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Wahl des Kreisvorstandes hat in dem Jahr, in dem eine Landesverbandshaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisvorsitzende und gemäß Landesverbandssatzung ggf. Kreisdelegierte für den Landesverbandsrat gewählt werden.
~~Die Wahl des Kreisvorstandes hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV Haupttagung zu erfolgen.~~
8. Der Vorsitzende des Kreisverbandes nimmt die Aufgaben des Kreisbeauftragten im Sinne der Satzung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein wahr. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Satzung des Landesverbandes.
~~Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.~~

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

§13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
 - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
 - f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
 - g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 44-13 Abs. 2 dieser Satzung

← redaktionelle Korrektur

Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs- gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
7. Für die DLRG Quickborn e. V. ist das Schieds- und Ehrengericht des LV zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e. V. Dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.

§14 – Ordnungen, Prüfungen

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen Ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Quickborn e. V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e. V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e. V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e. V.
4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.~~Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V.~~

Aus Mustersatzung DLRG LV übernommen.

§15 – ~~CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material~~Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material

1. ~~Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.~~Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

Aus Mustersatzung DLRG LV übernommen.

2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist. ~~Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.~~

Aus Mustersatzung
DLRG LV
übernommen.

§16 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Quickborn e. V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e. V.

§ 17 – Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§18 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Quickborn e. V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§19 – Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§20 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.
5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§21 – Auflösung/Aufhebung

← Aus der Mustersatzung DLRG LV
übernommen.

1. Die Auflösung der DLRG Quickborn e. V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Quickborn e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2026~~23.03.2018~~ beschlossen.

Satzung der DLRG Quickborn e. V.

Präambel:

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum).

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet

keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

§1 – Name, Sitz

1. Die DLRG Quickborn e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. im Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (LV). Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Quickborn e. V. im Landesverband Schleswig-Holstein, abgekürzt „DLRG Quickborn e.V.“
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Quickborn sowie der Gemeinden Hasloh und Bönningstedt im Kreis Pinneberg.
4. Vereinssitz der DLRG Quickborn e. V. ist die Stadt Quickborn.

§2 – Zweck

1. Die Aufgabe der DLRG Quickborn e. V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - 1) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - 2) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - 3) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - 4) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - 5) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - 1) Förderung des Schulschwimmunterrichtes,

- 2) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 - 3) Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 - 4) Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 - 5) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - 6) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - 7) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - 8) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden,
 - 9) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
5. Grundlage der Arbeit der DLRG ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. In diesem Rahmen vertritt die DLRG die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet diese weder in ihren Gliederungen noch bei ihren Mitgliedern.
6. Die DLRG Quickborn e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Quickborn e. V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Quickborn e. V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Quickborn e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Quickborn e. V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Quickborn e. V. entstanden sind. Die DLRG Quickborn e. V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Quickborn e. V., der DLRG Kreisverband Pinneberg e. V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
2. Mitglied kann nicht werden oder sein, wer öffentlich Handlungen begeht, die mit den Grundsätzen der Satzung, insbesondere § 2 Abs. 5 unvereinbar sind. Mitglied kann auch nicht werden oder sein, wer Organisationen, Vereinigungen oder Parteien aktiv unterstützt, deren Ziele in Wort oder Tat mit § 2 Abs. 5 unvereinbar sind.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
4. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.

Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

6. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Quickborn e. V. festgelegt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - 1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Quickborn e. V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - 2) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - 3) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

8. Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Quickborn e.V. zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Quickborn e. V. nicht verpflichtet.

10. Die DLRG Quickborn e. V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§6 – Verhältnis zu übergeordneten Organen

1. Die DLRG Quickborn e. V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der LV-Haupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
2. Die DLRG Quickborn e. V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Quickborn e. V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereichen ab.
4. Die DLRG Quickborn e. V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Quickborn e. V. dem Kreisverband Pinneberg e. V. und dem Landesverband Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalsachweis zu.
6. Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Quickborn e. V. sind der Kreisvorstand und der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Mitgliederstatistik
 - c) Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - d) Protokoll der Mitgliederversammlung
 - e) Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
 - f) Freistellungsbescheid
 - g) Jahresabschluss im Sinn der Wirtschaftsordnung der DLRG e. V.
8. Die Angelegenheiten der DLRG Quickborn e. V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.

§7 – Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Quickborn e. V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Quickborn e. V. dar. Inhalt

und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Quickborn e. V., die vom Jugendtag der DLRG Quickborn e. V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Quickborn e. V. ab.
4. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Quickborn e. V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen.

Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen.
Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§8 – Organe

Organe der DLRG Quickborn e. V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 – Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
2. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.
6. Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z. B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskenntung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen

Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z. B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild- und/oder Tonübertragung).

§10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Quickborn e. V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05 d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Quickborn e. V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite der DLRG Quickborn e. V. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum der Veröffentlichung auf der Internetseite.

Zusätzlich erfolgt die Einladung in Textform per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen.

Ergänzend kann auf die Mitgliederversammlung durch Aushang am DLRG-Haus oder durch Hinweise in Anzeigenwochen- oder Monatsblättern sowie deren Internetseiten oder Newsportalen mit Erscheinung im Raum Quickborn aufmerksam gemacht werden. Diese Hinweise dienen ausschließlich der Information und ersetzen nicht die Einberufung nach Satz 2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekanntzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder deren Behandlung zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und

Angelegenheiten der DLRG Quickborn e. V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird.
 - e) Anträge
 - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der DLRG Quickborn e.V.
7. Der Vorsitzende der DLRG Quickborn e. V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen,
- a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume) oder
 - b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können.

In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§11 – Vorstand

Der Vorstand leitet die DLRG Quickborn e. V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

1. Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) der technische Leiter Ausbildung
- d) der technische Leiter Einsatz
- e) der Schatzmeister
- f) der Jugendvorsitzende

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen, dieser kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) bis e) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Quickborn e. V. und dessen Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden dürfen.
- 3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.
- 4. Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Quickborn e. V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die der Vorstand sich gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- 6. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- 7. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.
- 8. Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§12 – Der Kreisvorstand des DLRG Kreisverbandes Pinneberg e. V. (KV)

1. Der Kreisvorstand führt die Interessen der Gliederung im Kreis Pinneberg zusammen.
2. Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
3. Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.
4. Dem Kreisvorstand wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
5. Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.
6. Der Kreisvorstand wird von den Vorsitzenden der im Kreis Pinneberg existierenden Gliederungen des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt.

Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Die Wahl des Kreisvorstandes hat in dem Jahr, in dem eine Landesverbandshaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisvorsitzende und gemäß Landesverbandssatzung ggf. Kreisdelegierte für den Landesverbandsrat gewählt werden.
8. Der Vorsitzende des Kreisverbandes nimmt die Aufgaben des Kreisbeauftragten im Sinne der Satzung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein wahr. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Satzung des Landesverbandes.

§13 – Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

3. Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
4. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
 - b) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - c) Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - d) Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - e) Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
 - f) Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
 - g) Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungs- gemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

6. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
7. Für die DLRG Quickborn e. V. ist das Schieds- und Ehrengericht des LV zuständig. Seine Zusammensetzung ergibt sich aus der Satzung des LV und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e. V. Dort sind auch das Verfahren und die Kostentragung geregelt.

§14 – Ordnungen, Prüfungen

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen Ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Quickborn e. V. Prüfungen ab.

Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e. V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

3. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e. V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e. V.
4. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.

§15 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material

1. Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§16 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Quickborn e. V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e. V.

§ 17 – Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§18 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Quickborn e. V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer

wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§19 – Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e. V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§20 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.
5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§21 – Auflösung/Aufhebung

1. Die Auflösung der DLRG Quickborn e. V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Quickborn e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2026 beschlossen.